

Maßnahmen der künstlichen Befruchtung

Samenübertragung (Insemination):

Bei der Insemination wird gewonnenes und speziell aufbereitetes Ejakulat des Ehepartners mittels eines dünnen, beweglichen Katheters direkt in die Gebärmutter eingebracht. Um erfolgreich zu behandeln, wird die Insemination häufig mit einer Stimulationsbehandlung und dem Auslösen des Eisprungs kombiniert.

In-Vitro-Fertilisation (IVF):

Bei der IVF erfolgt die Befruchtung außerhalb des Körpers. Nach hormoneller Stimulationsbehandlung und dem Auslösen des Eisprungs werden circa 36 Stunden später die Eizellen entnommen (Follikelpunktion) und anschließend mit den Spermazellen in einer Nährlösung zusammengeführt. Dort findet die Befruchtung statt.

Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI):

Die ICSI ist eine spezielle Methode der IVF. Hier wird unter mikroskopischer Beobachtung gezielt eine Samenzelle in eine Eizelle injiziert.

Förderung durch Land und Bund

Sachsen und Thüringen und der Bund unterstützen Paare auch zusätzlich. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihr Kinderwunschzentrum oder informieren Sie sich selbst auf dem Informationsportal Kinderwunsch.

Bei Fragen können Sie sich auch gerne per E-Mail an uns wenden:

info.kuenstliche.befruchtung@plus.aok.de



AOK PLUS. Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

Sternplatz 7
01067 Dresden

Servicetelefon: 0800 1059000*
Service-E-Mail: service@plus.aok.de
Internet: plus.aok.de

*deutschlandweit kostenfrei und das rund um die Uhr aus allen Netzen

Stand: Februar 2024 · öffentlich · ©AOK PLUS

Künstliche Befruchtung

Aus Liebe zur Gesundheit

AOK PLUS. Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

Der Wunsch nach einem eigenen Kind ist verständlich, persönlich und emotional. Es können Fragen, Ängste und Zweifel auftauchen, wenn sich dieser nicht sofort erfüllt. Dennoch bedeutet das nicht, dass Paare auf eine eigene Familie verzichten müssen. In rund 90 Prozent der Fälle können Mediziner organische oder hormonelle Ursachen diagnostizieren, die mithilfe medizinischer Verfahren behoben werden können.

Kinderwunschbehandlungen sind jedoch kostenintensiv. Für die AOK PLUS ist es wichtig, dass finanzielle Hindernisse nicht den Weg zu Ihrem Traum von einer eigenen Familie versperren. Deshalb informieren wir Sie über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die finanzielle Unterstützung solcher Behandlungen. Auf Grundlage des Embryonenschutzgesetzes hat der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Richtlinien entwickelt, die festlegen, unter welchen Bedingungen die AOK PLUS sich an den Kosten einer künstlichen Befruchtung beteiligt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Die Gesundheitskasse übernimmt bei verheirateten Paaren die Hälfte der Kosten, wenn:

- der Arzt eine medizinische Indikation und Notwendigkeit für eine Kinderwunschbehandlung festgestellt hat,
- der Arzt bestätigt, dass die Erfolgchancen hinreichend sind, die Frau zwischen 25 und 40 Jahre alt ist,
- das Alter des Mannes zwischen 25 und 50 Jahren liegt,
- ausschließlich Samen- und Eizellen der Ehepartner verwendet werden und das deutsche Embryonenschutzgesetz eingehalten wurde,
- die Behandlung an einer zur Reproduktionsbehandlung berechtigten Einrichtung/Praxis erfolgt.

Vor Beginn der künstlichen Befruchtung stellt das Kinderwunschzentrum einen Behandlungsplan aus. Reichen Sie diesen bitte vor Beginn der Behandlung bei Ihrer zuständigen Krankenkasse zur Genehmigung ein.

Finanzielle Unterstützung für Paare?

Die AOK PLUS unterstützt Sie finanziell bei einer künstlichen Befruchtung. Laut den gesetzlichen Regelungen übernimmt die Gesundheitskasse bei einer Kinderwunschbehandlung die Kosten in Höhe von 50 Prozent der mit dem Behandlungsplan genehmigten Kosten.

Vorteil für Versicherte der AOK PLUS:

Wir erhöhen diesen Betrag um weitere 25 Prozent für Sie, sofern die Behandlung unter Einhaltung und im Geltungsbereich des deutschen Embryonenschutzgesetzes erfolgt. Weiterhin beteiligen wir uns mit exklusiven Ergänzungsleistungen wie Assisted Hatching (Schlüpfhilfe für Embryo) und testikuläre Spermienextraktion (TESE).

Den gesetzlichen Anteil (50 Prozent) der Behandlung erhalten Sie in Deutschland direkt über Ihre elektronische Gesundheitskarte (eGK). Den verbleibenden Eigenanteil (50 Prozent) entrichten Sie in der Arztpraxis und der Apotheke, sofern eine Abrechnung mittels Vertrag über die Versichertenkarte nicht möglich ist.

Die Rechnungen dafür erstatten wir Ihnen im genehmigten Umfang. Reichen Sie dazu die Originalrechnungen einschließlich Zahlnachweisen bei uns ein.

Die Kinderwunschbehandlung kann auch in den Ländern der Europäischen Union durchgeführt werden. Hierbei sind ebenfalls das deutsche Embryonenschutzgesetz sowie die geltenden



Richtlinien einzuhalten. Auch für die Behandlung im Ausland besteht vor Beginn Genehmigungspflicht. Nach Abschluss der Behandlung erstatten wir 50 Prozent der Kosten, die bei dieser Behandlung in Deutschland entstehen würden.

Der Betrag mindert sich jedoch wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands und der fehlenden Wirtschaftlichkeit um 5 Prozent, maximal 40 Euro je Antrag. Die Voraussetzungen für die Satzungsleistung sind im Ausland nicht erfüllt.